

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Juni 2008

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
25. 6. 08	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der Landesbank Baden-Württemberg und der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz und zur Änderung des Landesbankgesetzes	201
23. 6. 08	Bekanntmachung der Landesregierung über die Änderung der Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –	204
24. 6. 08	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg	205
6. 6. 08	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe	206
10. 6. 08	Verordnung des Kultusministeriums über die Evaluation von Schulen (EvaluationsVO)	206
11. 6. 08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der ZVS im Wintersemester 2008/2009 und im Sommersemester 2009 (Zulassungszahlenverordnung ZVS-Studiengänge 2008/2009 – ZZVO ZVS-Studiengänge 2008/2009)	208
16. 6. 08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2008/2009 und im Sommersemester 2009 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2008/2009 – ZZVO-PH 2008/2009)	211
18. 6. 08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Naturschutz (Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung – NatSchZuVO)	213

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Vereinigung der
Landesbank Baden-Württemberg und
der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz und
zur Änderung des Landesbankgesetzes**

Vom 25. Juni 2008

Der Landtag hat am 25. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Baden-Württemberg und
dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung
der Landesbank Baden-Württemberg und
der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz

Dem am 2. Mai 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der Landesbank

Baden-Württemberg und der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesbankgesetzes

Das Landesbankgesetz vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Sitze der Landesbank sind Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird die Angabe »§ 6 Abs. 2« durch die Angabe »§ 6 Abs. 1« ersetzt.

b) Nach § 2 Abs. 6 wird folgender § 2 Abs. 6 a eingefügt:

»(6 a) Die Landesbank kann rechtlich unselbstständige Anstalten, soweit diese Förderaufgaben wahrnehmen, ganz oder teilweise auf einen anderen Rechtsträger ausgliedern; insoweit erfolgt eine Ge-

samtrechtsnachfolge. Es bedarf weder eines Ausgliederungsberichts noch einer Prüfung. Über die Ausgliederung beschließt die Trägerversammlung. Die Ausgliederung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 18. Sie wird zu dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Bilanz nebst Inventarverzeichnissen sowie ein Verzeichnis für nicht bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände zu erstellen, die als öffentliche Urkunden einer öffentlichen Behörde gelten. Auf Antrag der Landesbank bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde durch Bescheid insbesondere den Übergang von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sowie aller sonstigen im Grundbuch eintragungsfähigen Rechte. Im Übrigen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.«

3. § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.«

4. In »§ 10 Satz 3« wird die Angabe »§ 15« jeweils durch die Angabe »§ 16« ersetzt.

5. § 11 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

»(4) Der Verwaltungsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(5) Der Abschlussprüfer berichtet dem Verwaltungsrat über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Er erklärt gegenüber dem Verwaltungsrat jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der Landesbank, informiert den Verwaltungsrat jährlich über die von ihm gegenüber der Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen und erörtert mit dem Verwaltungsrat die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken.

(6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass für die Aufgaben nach Absatz 4 und 5 an seine Stelle ein Prüfungsausschuss tritt, dessen Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt werden und dem mindestens ein Mitglied nach § 9 Abs. 3 angehören muss.«

6. In § 16 Abs. 2 werden die Worte »in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim« gestrichen.

7. In § 17 wird die Angabe »§ 33« durch die Angabe »§ 34« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 25. Juni 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

DR. STOLZ

GÖNNER

**Staatsvertrag
zwischen dem
Land Baden-Württemberg
und dem
Land Rheinland-Pfalz
über
die Vereinigung der Landesbank
Baden-Württemberg und der LRP
Landesbank Rheinland-Pfalz**

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind übereingekommen, im Hinblick auf die sich verändernden Herausforderungen in der Bankenlandschaft die Verhältnisse zwischen der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz und der Landesbank Baden-Württemberg neu zu ordnen. Der Staatsvertrag schafft die Voraussetzungen für die Umsetzung des Eckpunktepapiers vom 26. Februar 2008.

Sie schließen daher den nachfolgenden Staatsvertrag:

§ 1

Funktionsnachfolge

1. Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt anstelle der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank für das Land Rheinland-Pfalz. Mit ihrer Geschäftstätigkeit hat sie das Land Rheinland-Pfalz, seine kommunalen Körperschaften und die rheinland-pfälzischen Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie hat zur Erfüllung dieser Aufgaben volle Geschäftsfreiheit und kann daher für diese Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanz-

dienstleistungsgeschäften betreiben sowie alle sonstigen Geschäfte, die diesen Aufgaben dienen. Sie ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die Landesbank Baden-Württemberg ist auch im Land Rheinland-Pfalz zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

2. Die Landesbank Baden-Württemberg kann für das Land Rheinland-Pfalz Aufgaben der sozialen Wohnraumförderung und der Städtebauförderung ausführen und Fördermittel bewilligen. Die konkrete Zuweisung dieser Tätigkeitsbereiche kann durch Rechtsverordnung des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums oder durch Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der LBBW erfolgen.
3. Die Landesbank Baden-Württemberg ist zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 berechtigt, rechtlich unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten, sich an Unternehmen zu beteiligen und Verbänden als Mitglied beizutreten.
4. Im Falle einer Umwandlung der Landesbank Baden-Württemberg in eine juristische Person des Privatrechts gilt diese als durch das Land Rheinland-Pfalz mit den Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 beliehen.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

1. Die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz wird unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Landesbank Baden-Württemberg vereinigt (Vereinigung durch Aufnahme).
2. Mit der Vereinigung wird die Landesbank Baden-Württemberg auch hinsichtlich des Vermögens der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz einschließlich der Verbindlichkeiten Gesamtrechtsnachfolger der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz.
3. Mit dem Wirksamwerden der Vereinigung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die Landesbank Baden-Württemberg über. Die Landesbank Baden-Württemberg unterrichtet die betroffenen Arbeitnehmer unverzüglich über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse.
4. Das Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg gilt im Sinne einer konzerneinheitlichen Verwendung auch für die Standorte der bisherigen LRP Landesbank Rheinland-Pfalz.
5. Die Vereinigung nach Abs. 1 wird zum 1. Januar 2008 wirksam (Vereinigungsstichtag). Der Übertragung des Vermögens wird steuer- und handelsrechtlich der Jahresabschluss der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 2007 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (Bilanzstichtag und Stichtag im Sinne von § 2

Abs. 1 UmwStG). Während des Zeitraums zwischen Bilanzstichtag und Vollzug der Vereinigung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 dieses Vertrages vorgenommene Handlungen und Geschäfte der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz gelten als für Rechnung der aufnehmenden Landesbank Baden-Württemberg vorgenommen.

§ 3

Trägerschaft

Juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Rheinland-Pfalz können die Mitträgerschaft an der Landesbank Baden-Württemberg übernehmen.

§ 4

Aufsicht

1. Die Landesbank Baden-Württemberg untersteht bei der Wahrnehmung der Aufgaben des § 1 Abs. 1 der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt sich nach dem LBWG.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde übt die Aufsicht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 im Benehmen mit dem für die Aufsicht über den rheinland-pfälzischen Sparkassen-Giroverband fachlich zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz aus. Die hierzu erforderlichen Informationen und Auskünfte werden ihm erteilt.
3. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 unterliegt die Landesbank Baden-Württemberg der Rechts- und Fachaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz. Das Land Rheinland-Pfalz wird seine Aufsicht so ausüben, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.
4. Im Fall des § 1 Abs. 4 gelten für die Zuständigkeit der Aufsicht über den Beliehenen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend, solange der Beliehene öffentliche Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 für beide Länder ausübt. Soweit der Beliehene Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ausübt, gilt für die Zuständigkeit der Aufsicht § 4 Abs. 3 entsprechend. Soweit der Beliehene öffentliche Aufgaben nach § 1 nur für eine der vertragsschließenden Parteien wahrnimmt, unterliegt er der Aufsicht dieser Partei.

§ 5

Staatsverträge

Die Befugnis des Landes Baden-Württemberg, mit anderen Bundesländern Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen über die Übernahme von Aufgaben anderer Landesbanken oder anderer öffentlich-rechtlicher

Kreditinstitute abzuschließen, wird durch diesen Staatsvertrag nicht eingeschränkt.

§ 6

Vertragsanpassung und Kündigung

1. Haben sich die für den Vertrag maßgebenden Verhältnisse seit Abschluss des Staatsvertrags so wesentlich geändert, dass einer vertragsschließenden Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann sie eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen. Hierüber ist mit dem Ziel einer den Interessen der Vertragsparteien Rechnung tragenden Vertragsanpassung zu verhandeln. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer der vertragsschließenden Parteien nicht zumutbar, so kann jede von ihnen den Vertrag kündigen. Das gleiche gilt, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhindern. Die Kündigung soll mit einer angemessenen Frist erklärt werden.
2. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfällt die Wahrnehmung der Aufgaben des § 1 durch die Landesbank Baden-Württemberg. Ist die Landesbank Baden-Württemberg bei Wirksamwerden der Kündigung in eine juristische Person des Privatrechts umgewandelt, kann das Land Rheinland-Pfalz ihre Beleihung (§ 1 Abs. 4) mit den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 widerrufen. Eine Auflösung der Landesbank Baden-Württemberg und eine Auseinandersetzung über ihr Vermögen finden nicht statt.

§ 7

Anzuwendendes Recht

1. Auf die Landesbank Baden-Württemberg und auf ihre Rechtsverhältnisse einschließlich der Errichtung und Auflösung rechtlich unselbstständiger Anstalten in Trägerschaft der Landesbank Baden-Württemberg und der Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder Beliehener als Träger der Landesbank Baden-Württemberg findet im Übrigen das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung, soweit dieser Staatsvertrag nichts Abweichendes regelt.
2. Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass die Befugnisse des Landes Baden-Württemberg zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbank Baden-Württemberg, insbesondere die Befugnisse, eine Umwandlung der Landesbank Baden-Württemberg nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesgesetz in eine Aktiengesellschaft oder eine – auch länderübergreifende – Vereinigung der Landesbank Baden-Württemberg mit anderen Kreditinstituten unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zuzulassen, durch diesen Staatsvertrag nicht eingeschränkt werden. Entsprechendes gilt für die Befugnisse der Organe der Landesbank zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz und beim Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg hinterlegt sind, andernfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde rückwirkend zum 1. Juli 2008.

BUDENHEIM, den 2. Mai 2008

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger

Bekanntmachung der Landesregierung über die Änderung der Satzung¹ der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Vom 23. Juni 2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581) wird die Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – in der Fassung vom 30. November 1998 (GBl. S. 637), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 11. März 2004 (GBl. S. 117), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
2. § 4 werden die folgenden Absätze 7 bis 10 angefügt:
 - (7) Der Verwaltungsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und gegebenenfalls des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Bank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen.

¹ Die Satzungsänderung erfolgt unter anderem zur Umsetzung der Richtlinie 2006/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (ABl. EU Nr. L 157, S. 87).

(8) Der Abschlussprüfer berichtet dem Verwaltungsrat über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Er erklärt gegenüber dem Verwaltungsrat jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der Bank, informiert den Verwaltungsrat jährlich über die von ihm gegenüber der Bank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen und erörtert mit dem Verwaltungsrat die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken.

(9) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(10) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass für die Aufgaben gemäß der Absätze 7 und 8 an seine Stelle ein Prüfungsausschuss tritt, dessen Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt werden und dem mindestens ein Mitglied gemäß Absatz 9 angehören muss.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt zum 30. September 2008 in Kraft, im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Juni 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL PROF. DR. REINHARDT

RECH RAU

PROF. DR. FRANKENBERG STÄCHELE

PFISTER HAUK

DR. STOLZ DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg**

Vom 24. Juni 2008

**Entschädigung und Kostenpauschalen
für die Mitglieder des Landtags
von Baden-Württemberg**

Auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 2 a Satz 4 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GBI. S. 114), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 2 a Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Entschädigung gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung sowie die für die Anpassung der Kostenpauschalen maßgeblichen Kostenentwicklungssätze mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung, die Kostenpauschalen werden an die festgestellten Kostenentwicklungssätze angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Statistischen Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2006 und dem Juli 2007 heranzuziehen sind – die gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg mit 2,29 v. H., der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg mit 2,2 v. H., der Anstieg der Preise für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland mit 2,8 v. H. und der Kraftfahrerpreisindex für Deutschland mit 2,7 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2008

- die Entschädigung (§ 5 Abs. 1 Abgeordnetengesetz) 4991 Euro;
- die allgemeine Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abgeordnetengesetz) 966 Euro;
- die Tagegeldpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgeordnetengesetz) 415 Euro;
- für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 358 Euro;
- die Reisekostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgeordnetengesetz) für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 336 Euro;
- sie erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz des Landtags
 - bis 50 km auf 421 Euro,
 - bis 100 km auf 504 Euro,
 - bis 150 km auf 589 Euro,
 - bis 200 km auf 675 Euro,
 - bis 250 km auf 759 Euro,
 - über 250 km auf 842 Euro.

STUTTGART, den 24. Juni 2008

*Der Präsident des Landtags
von Baden-Württemberg*

STRAUB

**Verordnung des Ministeriums
für Arbeit und Soziales
zur Änderung der Verordnung
der Landesregierung über die Festsetzung
der Regelsätze in der Sozialhilfe**

Vom 6. Juni 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), und
2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Januar 2007 (GBI. S. 1):

Die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Januar 2007 (GBI. S. 1), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2007 (GBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 2008 wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und
für allein stehende Personen 351 Euro,
2. für Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 211 Euro,
 - b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 281 Euro.

Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz 316 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Juni 2008

DR. STOLZ

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Evaluation von Schulen
(EvaluationsVO)**

Vom 10. Juni 2008

Auf Grund von § 114 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), eingefügt durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GBI. S. 378), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Evaluation, Bezeichnungen

(1) Die Evaluation dient der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Pflicht zur Selbst- und Fremdevaluation gilt für alle öffentlichen Schulen.

(2) Die Schule führt zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig Selbstevaluationen durch. Die systematische Datenerhebung und Datenauswertung soll darüber Auskunft geben, inwieweit die von der Schule festgelegten beziehungsweise die mit der Schulaufsicht vereinbarten Ziele erreicht worden sind.

(3) Das Landesinstitut für Schulentwicklung (Landesinstitut) führt in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durch. Dabei stellt es die Qualität der Schule anhand definierter Qualitätskriterien fest und gibt der Schule Rückmeldung.

(4) Die im Landesdienst stehenden Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an der Selbst- und Fremdevaluation verpflichtet. Die Mitwirkung von Schülern, deren Eltern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen ist für diese freiwillig. Im Falle einer Beobachtung von Unterricht ist die Teilnahme für Schüler auf der Grundlage der Schulbesuchsverordnung verpflichtend.

(5) Zur Durchführung der Evaluation kann das Kultusministerium nähere Festlegungen treffen.

(6) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbezeichnungen wie Schulleiter, Evaluatoren oder Schüler enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, konkretisiert durch die VwV »Datenschutz an öffentlichen Schulen« in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

ZWEITER ABSCHNITT

Selbstevaluation

§ 3

Zuständigkeit

(1) Unbeschadet der Verantwortung des Schulleiters ist die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der Schule Aufgabe des im Landesdienst stehenden lehrenden und nicht lehrenden Personals.

(2) Inhaltliche Entscheidungen treffen entsprechend den Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Konferenzordnung die Gesamtlehrerkonferenz oder nach §§ 3 bis 8 Konferenz-

ordnung die entsprechenden Teilkonferenzen. Die Schulkonferenz ist nach § 47 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a SchG anzuhören.

§ 4

Themen

Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation erstrecken sich auf sämtliche für den Erfolg von Schule und Unterricht relevanten Bereiche wie

1. Voraussetzungen und Bedingungen schulischen Handelns, insbesondere Rahmenvorgaben, sächliche und personelle Ressourcen, Schüler und deren Lebensumfeld;
2. Unterricht, insbesondere Umsetzung des Bildungsplans, Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, Praxis der Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung;
3. Professionalität der Lehrkräfte, insbesondere Kooperation, Praxis der Weiterqualifizierung, Umgang mit beruflichen Anforderungen;
4. Schulführung und Schulmanagement, insbesondere Führung, Verwaltung und Organisation;
5. Schul- und Klassenklima, insbesondere Schulleben, Mitgestaltungsmöglichkeiten der Schüler;
6. inner- und außerschulische Partnerschaften, insbesondere Mitgestaltungsmöglichkeiten der Eltern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Darstellung der schulischen Arbeit in der Öffentlichkeit;
7. Ergebnisse und Wirkungen, insbesondere fachliche und überfachliche Lernergebnisse, Schul- und Laufbahnerfolg, Bewertung schulischer Arbeit.

§ 5

Verfahren, Methoden

(1) Die Schule formuliert ihre pädagogischen Grundsätze, erstellt ein Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und führt die Selbstevaluation durch. Für ihre Qualitätsentwicklungs- und Selbstevaluationsprojekte legt sie für ein oder mehrere Schuljahre Ziele und Aufgaben anhand schulspezifischer Fragen fest.

(2) Der Bereich des Unterrichts ist verpflichtend und kontinuierlich zu bearbeiten. Zusätzlich soll die Schule die in § 4 genannten Bereiche in einer mehrjährig angelegten systematischen Weise einbeziehen. Liegt eine Zielvereinbarung mit der Schulaufsicht vor, so sind Vorhaben und Projekte zur Erreichung der darin festgelegten Entwicklungsziele vorrangig zu bearbeiten.

(3) Den Umfang und die Reihenfolge der zu evaluierenden schulischen Bereiche und Fragestellungen legt die Schule nach Maßgabe von Absatz 2 in Abstimmung mit ihren Entwicklungszielen selbst fest; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Die eingesetzten Erhebungsverfahren sollen dem Erkenntnisziel angemessen und adressatengerecht sein. Die

Ergebnisse von zentralen Leistungsfeststellungsverfahren sind bei der Selbstevaluation einzubeziehen.

(5) Schulbeschreibung, Zielorientierung wie beispielsweise Leitbild oder pädagogische Leitziele, Entwicklungsprozesse und Maßnahmen sowie Evaluationsverfahren, Evaluationsergebnisse und daraus abgeleitete Folgerungen werden in einer schulinternen schriftlichen Qualitätsdokumentation festgehalten.

(6) Es steht der Schule frei, sich bei der Selbstevaluation der Hilfe sachkundiger Dritter zu bedienen. Der Schulträger ist nicht zur Übernahme hierfür entstehender Kosten verpflichtet.

§ 6

Einbeziehung Dritter, Schulträger

(1) Bei der Selbstevaluation bezieht die Schule alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schüler und Eltern sowie die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, mit ein.

(2) Die Schule nimmt im Benehmen mit dem Schulträger und soweit erforderlich mit dessen Unterstützung in die schulinterne schriftliche Qualitätsdokumentation auch relevante Angaben zu Leistungen des Schulträgers auf.

DRITTER ABSCHNITT

Fremdevaluation

§ 7

Zuständigkeit

Das Landesinstitut entwickelt Evaluationskonzepte, organisiert die Fremdevaluation, führt diese durch, wertet die Ergebnisse aus und übermittelt sie der evaluierten Schule.

§ 8

Themen

Unter Beachtung der Voraussetzungen und Bedingungen schulischen Handelns und in Würdigung der Selbstevaluation erstreckt sich die Fremdevaluation auf in § 4 Nr. 2 bis 7 bezeichnete Bereiche.

§ 9

Zeitpunkt

Die Fremdevaluation findet an jeder Schule grundsätzlich alle fünf Jahre statt. Sie wird in einem mehrjährigen Stufenplan an allen Schulen des Landes eingeführt.

§ 10

Verfahren

(1) Das Landesinstitut bestimmt für jede Fremdevaluation ein Evaluationsteam, das je nach Größe der Schule aus

zwei bis drei Evaluatoren bestehen soll. Mindestens ein Teammitglied hat die Lehrbefähigung für die Schulart der zu evaluierenden Schule. Das Evaluationsteam kann um eine von der jeweiligen Schule vorgeschlagene Person erweitert werden.

(2) Die Schule stellt dem Evaluationsteam vorab die schulinterne schriftliche Qualitätsdokumentation und gegebenenfalls weitere Dokumente zur Verfügung. Das Evaluationsteam vereinbart mit der Schule den konkreten Ablauf der Fremdevaluation, erstellt einen mit der Schule abgestimmten Evaluationsplan und legt den Termin für eine Rückmeldung fest.

(3) In der Regel dauert der Besuch der Schule zu Zwecken der Datenerhebung vor Ort durch das Evaluationsteam ein bis drei Tage. Es werden schulartangepasst unterschiedliche Evaluationsinstrumente verwendet.

§ 11

Evaluationsbericht

(1) Das Landesinstitut hält die Ergebnisse der Fremdevaluation in einem schriftlichen Evaluationsbericht fest und übersendet ihn der Schule.

(2) Die Schule legt den Evaluationsbericht zeitnah der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vor; dabei kann sie eine Stellungnahme abgeben. Der Schulträger erhält den Fremdevaluationsbericht unverzüglich nach Abschluss der datenschutzrechtlichen Prüfung. Er kann hierzu gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Stellungnahme abgeben.

(3) Die Schulleitung stellt den Evaluationsbericht in den schulischen Gremien vor.

§ 12

Zielvereinbarung

Die Schule ist verpflichtet, aus dem Fremdevaluationsbericht Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Schulentwicklung abzuleiten. Diese legt sie der Schulaufsicht vor und trifft mit ihr eine Zielvereinbarung. Dabei werden die Zielvorstellungen der Schule abgeglichen mit den bildungspolitisch vorgegebenen Entwicklungslinien des Landes.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Juni 2008

RAU

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der ZVS im Wintersemester 2008/2009 und im Sommersemester 2009 (Zulassungszahlenverordnung ZVS-Studiengänge 2008/2009 – ZZVO ZVS-Studiengänge 2008/2009)

Vom 11. Juni 2008

Auf Grund von § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für ZVS-Studiengänge

Für die in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge (ZVS-Studiengänge) werden für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2008/2009 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2009 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 3.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt.

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2.

2. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2008/2009 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	315	0	315	0	315	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	307	0	307	0	307	0

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Heidelberg (Studienort Mannheim)	171	0	171	0	171	0
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	300	0	300	0	300	0

3. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2009 wie folgt festgesetzt.

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	315	0	315	0	315
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	307	0	307	0	307
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	171	0	171	0	171
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	0	300	0	300	0	300

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. Bei der Universität Heidelberg ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 auch für beide Studienorte (Heidelberg und Mannheim) gemeinsam gegeben sind.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg	320,
Universität Heidelberg	400,
Universität Tübingen	320,
Universität Ulm	325.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung ZVS-Studiengänge 2006/2007 vom 24. April 2006 (GBI. S. 174) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Juni 2008

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1
 (zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester
– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) –

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		335	335	0
Heidelberg		307	307	0
Heidelberg/Mannheim		171	171	0
Tübingen		307	154	153
Ulm		315	315	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		47	47	0
Tübingen		110	55	55
Psychologie	Diplom			
Tübingen		98	98	0
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		85	43	42
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		61	31	30
Ulm		54	27	27

Anlage 2
 (zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester
– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) –

Studiengang	Abschluss	Universität
1	2	3
Biologie	Diplom	Heidelberg (die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt) Hohenheim (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 80 festgesetzt) Ulm (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 76 festgesetzt)
Pharmazie	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen
Psychologie	Diplom	Heidelberg (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 90 festgesetzt) Konstanz (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 36 festgesetzt) Tübingen
Zahnmedizin	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von
Zulassungszahlen an
den Pädagogischen Hochschulen
im Wintersemester 2008/2009 und
im Sommersemester 2009
(Zulassungszahlenverordnung-PH 2008/2009
– ZZVO-PH 2008/2009)

Vom 16. Juni 2008

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule oder Schwerpunkt Hauptschule), Lehramt an Realschulen und Lehramt an Sonderschulen die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreichen wird, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeilen 4.1 bis 4.3) werden hierdurch nicht erhöht. Nicht besetzbare Studienplätze im Schwerpunkt Hauptschule werden vorrangig in den Schwerpunkt Grundschule umgeschichtet.

(2) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den in den Zeilen 4.1 bis 4.3 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen der jeweiligen Hochschule. Nicht besetzbare Studienplätze im Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeile 5) erhöhen die Auffüllgrenzen im fünften Fachsemester des grundständigen Studiengangs Lehramt an Sonderschulen (§ 3 Abs. 2) und umgekehrt.

§ 3

Zulassungszahlen für das zweite und
die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen entsprechen den für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 2008/2009 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2009 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Im Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen werden die Auffüllgrenzen für die Schwerpunkte Grundschule und Hauptschule zusammengefasst. Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen werden die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen nach den Zeilen 4.1 bis 4.3 der Anlage zusammengefasst.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Die endgültige Wahl des Stufenschwerpunkts aufgrund von § 4 Abs. 3 der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) unterliegt keiner Zulassungsbeschränkung. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester können zusammengefasst werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen schließt die nach Absatz 3 Satz 1 zu ermittelnde Zahl der Studierenden im fünften Fachsemester diejenigen Studierenden ein, die das Grundstudium des grundständigen Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Karlsruhe, Schwäbisch Gmünd oder Weingarten absolviert haben und ihr Studium im Hauptstudium an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg oder Ludwigsburg fortsetzen. Diese Studierenden werden bei der Aufnahme des Hauptstudiums kapazitätsrechtlich als Studierende im fünften Fachsemester gezählt und in den Folgesemestern entsprechend höher gestuft. Zusammenfassungen nach Absatz 3 Satz 3 erfolgen nur für das fünfte und die höheren Fachsemester.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestehen keine Zulassungsbegrenzungen für das fünfte Fachsemester im grundständigen Diplomstudiengang Erziehungswissen-

schaft für Bewerber, die die Voraussetzungen für einen Quereinstieg in das fünfte Fachsemester erfüllen.

(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist. Im Grundstudium des auslaufenden Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten ist ein Studienfach-

wechsel nach Satz 1 nur möglich, wenn sich durch den Wechsel die Hochschule des Hauptstudiums nicht ändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung – PH 2006/2007 vom 19. Juni 2006 (GBI. S. 236) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 2008 PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage

(Zu § 1)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2008/2009	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen Schwerpunkt Grundschule	Freiburg	363	272	91
		Heidelberg	304	228	76
		Karlsruhe	267	267	0
		Ludwigsburg	322	242	80
		Schwäbisch Gmünd	244	183	61
		Weingarten	280	210	70
2	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen Schwerpunkt Hauptschule	Freiburg	156	117	39
		Heidelberg	130	100	30
		Karlsruhe	114	114	0
		Ludwigsburg	138	104	34
		Schwäbisch Gmünd	104	78	26
		Weingarten	120	90	30
3	Studiengang Lehramt an Realschulen	Freiburg	168	126	42
		Heidelberg	137	103	34
		Karlsruhe	126	126	0
		Ludwigsburg	143	107	36
		Schwäbisch Gmünd	109	82	27
		Weingarten	126	95	31
4.1	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg	85	64	21
		Ludwigsburg	95	71	24
4.2	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen, Kombinationen mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Pädagogische Lernförderung als 1. Fachrichtung	Heidelberg	85	64	21
4.3	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen, Kombinationen mit den sonderpädagogischen Fachrichtungen Pädagogik der Erziehungshilfe und/oder Pädagogik der Lernförderung	Ludwigsburg	95	71	24

Zeile	Studiengang, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2008/2009	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
5	Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg Ludwigsburg	25 25	19 19	4 4
6	Bachelorstudiengänge:				
6.1	Erziehung und Bildung	Freiburg	90	90	0
6.2	Pädagogik der frühen Kindheit	Freiburg	40	40	0
6.3	Gesundheitspädagogik	Freiburg	40	40	0
6.4	Frühkindliche und Elementarbildung	Heidelberg	40	40	0
6.5	Gesundheitsförderung	Heidelberg	35	35	0
6.6	Sprachförderung und Bewegungserziehung	Karlsruhe	35	35	0
6.7	Sport – Gesundheit – Freizeit	Karlsruhe	25	25	0
6.8	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	55	55	0
6.9	Kultur- und Medienbildung	Ludwigsburg	35	35	0
6.10	Frühe Bildung	Schwäbisch Gmünd	40	40	0
6.11	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	40	40	0
6.12	Elementarbildung	Weingarten	40	40	0
6.13	Medien- und Bildungsmanagement	Weingarten	40	40	0

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Bestimmung von Zuständigkeiten
im Naturschutz
(Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung –
NatSchZuVO)**

Vom 18. Juni 2008

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159)
wird verordnet:

§ 1

*Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und
der Bundesartenschutzverordnung*

Zuständige Behörden und Stellen nach dem Bundes-
naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002
(BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873, ber.
2008 S. 47), und der Bundesartenschutzverordnung

(BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258,
ber. S. 896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), sind:

1. die höheren Naturschutzbehörden für die Aufgaben
nach
 - a) § 43 Abs. 7 und 8 Nr. 1 bis 3 BNatSchG,
 - b) § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 sowie § 62 BNatSchG für
streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 10
Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG),
 - c) § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG, soweit nicht in Num-
mer 2 etwas anderes bestimmt ist,
 - d) § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1
Satz 4, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3
Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 4 und 9 sowie Abs. 3 Satz 4,
§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 6
sowie § 17 BArtSchV,
2. die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Natur-
schutz
für die Aufgaben nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in
Verbindung mit Artikel 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung
(EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 166 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

3. die unteren Naturschutzbehörden

- a) für die Aufgaben nach § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 sowie § 62 BNatSchG für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) mit Ausnahme der strenggeschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG),
- b) für die übrigen Aufgaben nach Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung.

§ 2

Zuständigkeit bei Überschneidungen

Sofern die Aufgaben nach § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 sowie § 62 BNatSchG streng geschützte und nicht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 3

Zuständigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Naturschutz vom 30. Mai 2003 (GBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Juni 2008

HAUK

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwert
wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Deze
eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staats-
anzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stutt-
gart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43,
Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt
3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird
nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de